**870.00.00.00**

Ergänzende Technische Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Stuttgart zu VOB/C und zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ETV-Stadt)

**Entwässerungsanlagen**

1 Neben den einschlägigen Sicherheitsvorschriften bei Arbeiten in Schächten und Leitungen der Ortsentwässerung wird besonders hingewiesen auf die Einhaltung der

- Unfallverhütungsvorschrift abwassertechnische Anlagen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Vorschrift 21

- Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Regel 103-004)

- Dienstanweisung des Tiefbauamtes für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen, (erhältlich bei der ausschreibenden Stelle)

- Kanäle dürfen ohne Genehmigung des Auftraggebers nicht begangen werden (Ziffer 3.1.3 DIN 18 306, VOB/C).

- Regeln für Sicherheit- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in kontaminierten Bereichen (DGUV Regel 101-004, bisher BGR 128)

- Richtlinie über

- den baulichen Brandschutz im Industriebau (IndBauRL)

- brandschutztechnische Anforderungen an  
Leitungsanlagen (LAR)  
Lüftungsanlagen (LüAR)

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung)

- Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)

- Explosionsschutz Basisnorm DIN EN 1127-1 und 2; Richtlinie  
2014/34/EU (ATEX 114), DIN EN 60079 und DIN EN 13463

in der jeweils aktuellen Fassung.

2 Eigenüberwachung

(1) Der AN hat eine lückenlose Eigenüberwachung gemäß RAL GZ 961 "Gütesicherung" des Deutschen Institutes für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. durchzuführen und dem AG nachzuweisen.

(2) Die Eigenüberwachung bezieht sich insbesondere auf alle produktbestimmenden Prozesse (entsprechend Verfahrenshandbuch) und auf die Kontrolle des zu sanierenden Bauteils (z.B. Zustand und Beschaffenheit der Rohr- oder Schachtwandung), des einzusetzenden Materials und der Witterungsbedingungen.  
  
Die Dokumentation der Arbeiten auf der Baustelle muss mindestens umfassen

- Baustellenprotokolle gemäß den Vorgaben des Bauherrn

- digitale Aufzeichnung vor und nach der Sanierung mit Angabe der Reparaturstelle des Kanals oder Bauwerks

- Baustellentagesberichte

(3) Es sind auf Verlangen des AG von allen zum Einsatz kommenden Materialien für Spachtel-, Verpress- und Injektionsarbeiten Rückstellproben herzustellen. Dies wird durch gesonderte LV-Positionen vergütet.

 3 Qualitätssicherung und Qualifikation  
  
Für die Herstellung, die Sanierung, Inspektion oder Reinigung von Entwässerungsanlagen müssen die Anforderungen der Gütebestimmungen und der Prüfbestimmungen für die Herstellung und Instandhaltung von Entwässerungsanlagen der Gütesicherung RAL-GZ 961 des Deutschen Institutes für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., St. Augustin, eingehalten und nachgewiesen werden.  
  
Die obengenannten Bestimmungen können bezogen werden beim:

- RAL - Deutsches Institut für  
Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.  
Siegburger Straße 39  
53757 St. Augustin

- Gütegemeinschaft "Herstellung und Instandhaltung von Entwässerungskanälen und -leitungen e.V."  
Güteschutz Kanalbau  
Linzer Straße 21  
53604 Bad Honnef  
(Tel. 02224/19384-0).

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bewerber berechtigt ist, das RAL-Gütezeichen GZ 961 "Kanalbau" in einer für die Maßnahme erforderlichen Beurteilungsgruppe zu führen. Ersatzweise können Bewerber für die Maßnahme einen inhaltlich gleichwertigen Überwachungsvertrag (Erstbeurteilung und unabhängige Kontrolle der Eigenüberwachung) abschließen. Z. B. mit einer unabhängigen Technischen Überwachungsorganisation wie TÜV, DEKRA, Gütegemeinschaft "Güteschutz Kanalbau" usw.. Der Vertragsabschluss ist vor Auftragserteilung nachzuweisen.

\*

***# #***